

RECHTSWISSENSCHAFT

# **Polizei- und Ordnungsrecht in Brandenburg**

Grundstrukturen, Übersichten,  
Fälle und Lösungen

Lars Steinhorst

unter Mitarbeit von Gordon von Miller

**F** Frank & Timme

Verlag für wissenschaftliche Literatur

Lars Steinhorst  
Polizei- und Ordnungsrecht in Brandenburg

## Rechtswissenschaft, Band 2

Lars Steinhorst

# Polizei- und Ordnungsrecht in Brandenburg

Grundstrukturen, Übersichten, Fälle und Lösungen

Unter Mitarbeit von Gordon von Miller

**F** Frank & Timme  
Verlag für wissenschaftliche Literatur

ISBN 978-3-86596-213-3

ISSN 1860-1979

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur  
Berlin 2010. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-  
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in  
elektronischen Systemen.

Herstellung durch das atelier eilenberger, Taucha bei Leipzig.

Printed in Germany.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

[www.frank-timme.de](http://www.frank-timme.de)

## Vorwort

Mit dieser Schrift soll eine Lücke in der Ausbildungsliteratur für Studierende der Rechtswissenschaft geschlossen werden, indem nunmehr auch das Allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht des Landes Brandenburg in seinen Grundlagen und seiner Anwendung dargestellt wird. Das Polizei- und Ordnungsrecht ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung im Öffentlichen Recht und von erheblicher Relevanz im Rahmen der Juristischen Staatsprüfung sowie der Prüfungen in den universitären Schwerpunktbereichen.

Darüber hinaus sollen aber auch diejenigen angesprochen werden, die sich im Zusammenhang mit anderen Aus- und Weiterbildungsformen mit dem Polizei- und Ordnungsrecht zu befassen haben.

Die Darlegungen zu den in Brandenburg bestehenden rechtlichen Regelungen werden durch Übersichten ergänzt, die Fragestellungen veranschaulichen sollen sowie durch Fälle und Lösungen, um dem Leser den Blick für die Besonderheiten der Rechtsanwendung in diesem Bereich zu schärfen. Kleine Beispielfälle, Exkurse und „Beachte-Kästen“ runden die Darstellung ab. Zusätzliche Literaturhinweise am Ende einzelner Abschnitte dienen als Anregung für das weitere Selbststudium.

Konzipiert ist das vorliegende Lehr- und Übungsbuch mit Blick auf das System der Polizei- und Ordnungsrechtsklausur. Das spiegelt sich vor allem im Aufbau einzelner Kapitel wider, die dem ständigen Dreiklang des allgemeinen Verwaltungsrechts – Ermächtigungsgrundlage/Rechtsgrundlage, Formelle Rechtmäßigkeit, Materielle Rechtmäßigkeit – folgen. Auch die Einzelerläuterungen zu den Standardbefugnissen nehmen hierauf Rücksicht. Vom didaktischen Ansatz her wendet sich das Buch sowohl an Leser, die sich erstmalig mit dem Polizei- und Ordnungsrecht beschäftigen, als auch an Leser, die ihr Wissen vertiefen oder bestimmte Inhalte wiederholen möchten. Der Wissensvertiefung dienen die zahlreichen und mitunter recht ausführlichen Exkurse, die – in kleinerer Schrift und vom Haupttext eingerückt gekennzeichnet – bei der erstmaligen Lektüre ruhigen Gewissens unbeachtet gelassen werden können.

Frau Prof. *Dr. Heidrun Pohl-Zahn* hat die Entstehung dieser Darstellung initiiert, die Vorbereitung maßgeblich unterstützt und das Projekt begleitet. Ihr sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt. Besonderer Dank gilt meinem Mitarbeiter Herrn Rechtsanwalt *Gordon von Miller*, der insbesondere bei der Erstellung der Fälle und Lösungen eine unerlässliche Hilfe war. Für die tatkräftige Unterstützung danke ich Herrn Rechtsreferendar *Christopher Wahl* und Herrn stud. iur. *Jan Schulz*. Zu danken habe ich ferner Herrn Rechtsreferendar *René Fiedler*, Frau *Marion Fachini* und Frau *Rosemarie Mayer*.

Potsdam, im Oktober 2009

*Lars Steinhorst*



# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b>	<b>5</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>7</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>13</b>
<b>VERZEICHNIS DER ABGEKÜRZT ZITIERTEN LITERATUR</b>	<b>19</b>
<b>A. EINFÜHRUNG IN DIE MATERIE</b>	<b>23</b>
<b>I. Gesetzgebungskompetenz</b>	<b>23</b>
<b>II. Rechtsquellen in Brandenburg</b>	<b>24</b>
1. Polizeirecht	24
2. Ordnungsrecht	33
<b>B. AUFGABEN UND ORGANISATION DER POLIZEI- UND ORDNUNGSBEHÖRDEN IN BRANDENBURG</b>	<b>36</b>
<b>I. Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit der Polizei in Brandenburg</b>	<b>37</b>
1. Aufgaben der Polizei nach dem BbgPolG	37
2. Organisation und Zuständigkeit der Polizei in Brandenburg	39
<b>II. Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit der Ordnungsbehörden in Brandenburg</b>	<b>41</b>
1. Aufgaben der Ordnungsbehörden nach dem OBG	41
2. Organisation und Zuständigkeit der Ordnungsbehörden in Brandenburg	41
3. Aufsicht im Bereich der Ordnungsverwaltung	45
<b>III. Übersichten</b>	<b>47</b>
<b>C. GEFAHRENABWEHR ALS AUFGABE DER POLIZEI- UND ORDNUNGSBEHÖRDEN</b>	<b>49</b>
<b>I. Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</b>	<b>49</b>
1. Öffentliche Sicherheit	49
a. Begriff	49
b. Objektive Rechtsordnung	50
c. Individualrechte und -rechtsgüter	54
d. Staat, Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Hoheitsträger	58
2. Öffentliche Ordnung	61



## Inhaltsverzeichnis

a.	Begriff	61
b.	Anwendungsbereich	63
aa.	Sexualbezogene Handlungsweisen	64
bb.	Äußerer Anstand und massive bzw. unzumutbare Beeinträchtigung der Empfindungen Dritter	66
cc.	Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze	66
dd.	Extremistische politische Manifestationen	67
ee.	Weitere Beispiele für sonstige Verhaltensweisen	68
<b>II.</b>	<b>Der Gefahrenbegriff</b>	<b>72</b>
1.	Grundtatbestand der Gefahr	72
2.	Konkrete und abstrakte Gefahr	73
3.	Schadensprognose	74
4.	Modifizierungen des Grundtatbestandes/Gefahrenstufen	75
5.	Die latente Gefahr und die Gefahr im Verzug	78
6.	Gefahrenlagen	80
a.	Anscheinsgefahr	80
b.	Schein- bzw. Putativgefahr	82
c.	Gefahrenverdacht	82
7.	Die Störung	86
<b>D.</b>	<b>DAS POLIZEILICHE UND ORDNUNGSBEHÖRDLICHE HANDLUNGSINSTRUMENTARIUM</b>	<b>88</b>
<b>E.</b>	<b>VERFÜGUNGEN UND BELASTENDE REALAKTE DER POLIZEI- UND ORDNUNGSBEHÖRDEN</b>	<b>91</b>
<b>I.</b>	<b>Ermächtigungsgrundlagen</b>	<b>91</b>
<b>II.</b>	<b>Formelle Rechtmäßigkeit von Polizei- und Ordnungsverfügungen sowie von belastenden Realakten</b>	<b>93</b>
1.	Zuständigkeit	93
2.	Verfahren und Form	95
<b>III.</b>	<b>Materielle Rechtmäßigkeit von Polizei- und Ordnungsverfügungen sowie belastenden Realakten</b>	<b>97</b>
1.	Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen	97
2.	Polizei- und Ordnungspflicht	98
a.	Allgemeine Grundsätze	98
b.	Subjekte der Polizei- und Ordnungspflicht	100
c.	Verhaltenshaftung	104
d.	Zustandshaftung	109
e.	Rechtsnachfolge in Polizei- und Ordnungspflichten	114
f.	Polizeilicher und ordnungsrechtlicher Notstand	118
3.	Rechtsfolge und Rechtsgrundsätze	122
a.	Ermessen	122
b.	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	125

## Inhaltsverzeichnis

<b>IV. Befugnisnormen des Polizei- und Ordnungsrechts</b>	<b>126</b>
1. Spezialgesetzliche Vorschriften	127
a. Spezialgesetzliche Ermächtigungen in Landes- und Bundesgesetzen	128
b. Spezialgesetzliche Ermächtigungen aus dem Versammlungsrecht	128
aa. Bundesrecht oder Landesrecht?	128
bb. Verhältnis Art. 8 GG und VersG	130
cc. Gliederung des Gesetzes	131
dd. Definition der öffentlichen Versammlung; Aufzug; Spontanversammlung; Eilversammlung	131
ee. Versammlungsrechtliche Maßnahmen	133
ff. Verhältnis des VersG zum allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen	137
gg. Verhältnis des VersG zum allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht im Zusammenhang mit nichtöffentlichen Versammlungen	139
2. Standardbefugnisse für Polizei- und Ordnungsbehörden	140
a. Befugnisse zur Informationsgewinnung und Datenerhebung sowie Datenverarbeitung	141
aa. Befragung, Auskunftspflicht (§ 11 BbgPolG; § 23 Nr. 1 lit. a OBG)	142
bb. Identitätsfeststellung (§ 12 BbgPolG; § 23 Nr. 1 lit. b OBG)	143
cc. Erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 13 BbgPolG)	145
dd. Prüfung von Berechtigungsscheinen (§ 14 BbgPolG; § 23 Nr. 1 lit. c OBG)	146
ee. Vorladung (§ 15 BbgPolG; § 23 Nr. 1 lit. d OBG)	147
ff. Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie auf öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen (§ 31 BbgPolG; § 23 Nr. 2 lit. a OBG)	148
gg. Datenerhebung zur Eigensicherung (§ 31a BbgPolG)	150
hh. Datenerhebung durch Observation (§ 32 BbgPolG); Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes und zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen (§ 33 BbgPolG); Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (§ 34 BbgPolG)	151
ii. Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen (§ 33a BbgPolG)	153
jj. Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation (§ 33b BbgPolG)	155
kk. Datenerhebung durch den Einsatz verdeckter Ermittler (§ 35 BbgPolG)	159
ll. Polizeiliche Ausschreibung (§ 36 BbgPolG)	160
mm. Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung (§ 36a BbgPolG)	162
nn. Rasterfahndung (§ 46 BbgPolG)	163
b. Befugnisse zur Beschränkung der räumlichen Bewegungsfreiheit	164
aa. Platzverweis und Aufenthaltsverbot (§ 16 BbgPolG; § 23 Nr. 1 lit. e OBG)	164
bb. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt (§ 16a BbgPolG)	166
cc. Gewahrsam (§ 17 BbgPolG; § 23 Nr. 1 lit. f OBG)	169
(1) Einführung und Begriff	169
(2) Arten des Gewahrsams	170
c. Befugnisse zur Durchsuchung und Sicherstellung	174
aa. Durchsuchung von Personen (§ 21 BbgPolG; § 23 Nr. 1 lit. g OBG)	174
(1) Einführung und Begriff	174
(2) Durchsuchungsgründe	175

## Inhaltsverzeichnis

(3) Form der Durchsuchung	175
bb. Durchsuchung von Sachen (§ 22 BbgPolG; § 23 Nr. 1 lit. g OBG)	176
(1) Einführung und Begriff	176
(2) Eingriffsvoraussetzungen	176
cc. Betreten und Durchsuchung von Wohnungen (§§ 23 f. BbgPolG; § 23 Nr. 1 lit. g OBG)	177
(1) Einführung und Begriff	177
(2) Eingriffsvoraussetzungen	178
(3) Verfahren	180
dd. Sicherstellung und Verwahrung von Sachen (§§ 25 und 26 BbgPolG; § 23 Nr. 1 lit. g OBG)	181
(1) Einführung und Begriff	181
(2) Eingriffsvoraussetzungen	181
(3) Verwahrung sichergestellter Sachen	183
ee. Verwertung und Vernichtung (§ 27 BbgPolG; § 23 Nr. 1 lit. g OBG)	184
3. Polizeiliche und ordnungsbehördliche Generalklauseln	184
<b>V. Rechtsschutz</b>	<b>185</b>
1. Rechtsweg	185
2. Statthafte Klagen/Anträge	187
3. Rechtsnatur der Standardbefugnisse	190
4. Anspruch auf polizei- oder ordnungsbehördliches Einschreiten	191
<b>F. ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNGEN</b>	<b>193</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>193</b>
<b>II. Rechtsgrundlagen</b>	<b>194</b>
<b>III. Formelle Rechtmäßigkeit</b>	<b>196</b>
1. Zuständigkeit	196
2. Verfahren	197
3. Form	197
4. Ausfertigung und Verkündung/In-Kraft-Treten/Geltungsdauer	198
<b>IV. Materielle Rechtmäßigkeit</b>	<b>199</b>
1. Vorliegen einer abstrakten Gefahr	199
2. Weitere Voraussetzungen	200
3. Rechtsfolge und Rechtsgrundsätze	202
<b>V. Rechtsschutz</b>	<b>203</b>
<b>G. ORDNUNGSBEHÖRDLICHE ERLAUBNISSE</b>	<b>205</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>205</b>
<b>II. Rechtsgrundlagen</b>	<b>206</b>
<b>III. Formelle Rechtmäßigkeit</b>	<b>207</b>
<b>IV. Materielle Rechtmäßigkeit</b>	<b>208</b>

## Inhaltsverzeichnis

<b>V. Rechtsschutz</b>	<b>209</b>
1. Versagung einer Erlaubnis/Befreiung/eines Dispenses	209
2. Einschränkung einer Erlaubnis/Befreiung/eines Dispenses	210
3. Beeinträchtigung Dritter	211
<b>H. NICHTFÖRMLICHES VERWALTUNGSHANDELN</b>	<b>212</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>212</b>
<b>II. Behördliche Warnungen, Empfehlungen etc.</b>	<b>213</b>
<b>III. Gefährderanschriften und -ansprache</b>	<b>214</b>
<b>IV. Rechtsschutz</b>	<b>216</b>
1. Allgemeines	216
2. Rechtsschutz in Bezug auf behördliche Warnungen, Empfehlungen etc.	217
3. Rechtsschutz in Bezug auf Gefährderanschriften/-ansprachen	218
<b>J. VOLLSTRECKUNG IM POLIZEI- UND ORDNUNGSRECHT</b>	<b>220</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>220</b>
<b>II. Rechtsgrundlagen (allgemein)</b>	<b>220</b>
<b>III. Zwangsmittel</b>	<b>221</b>
1. Ersatzvornahme	221
2. Zwangsgeld	222
3. Unmittelbarer Zwang	224
4. Übersicht	228
<b>IV. Verwaltungszwangsverfahren</b>	<b>229</b>
1. Gestrecktes Verfahren	229
a. Allgemeines	229
b. Die einzelnen Stufen	230
aa. Androhung	230
bb. Festsetzung	231
cc. Anwendung	232
2. Sofortiger Vollzug/abgekürztes Verfahren	233
<b>V. Rechtmäßigkeit des Verwaltungszwangs</b>	<b>234</b>
1. Rechtmäßigkeit der Anwendung von Verwaltungszwang	234
a. Gestrecktes Verfahren	234
aa. Rechtsgrundlagen	234
bb. Formelle Rechtmäßigkeit	234
cc. Materielle Rechtmäßigkeit	235
(1) Zulässigkeit des Verwaltungszwangs (§ 53 I BbgPolG; § 15 I VwVG Bbg)	235
(2) Zulässigkeit des Zwangsmittels (§ 54 BbgPolG; § 17 VwVG Bbg)	238
(3) Art und Weise des Verwaltungszwangs	238
b. Sofortiger Vollzug	239

## Inhaltsverzeichnis

aa.	Rechtsgrundlagen	239
bb.	Formelle Rechtmäßigkeit	239
cc.	Materielle Rechtmäßigkeit	239
(1)	Zulässigkeit des Verwaltungszwanges (§ 53 II BbgPolG; § 15 II VwVGBbg)	239
(2)	Zulässigkeit des Zwangsmittels (§ 54 BbgPolG; § 17 VwVGBbg)	240
(3)	Art und Weise des Verwaltungszwanges	240
2.	Rechtmäßigkeit der Androhung/Festsetzung von Verwaltungszwang	241
<b>VI.</b>	<b>Rechtsschutz</b>	<b>241</b>
1.	Gestrecktes Verfahren	241
2.	Sofortiger Vollzug	243
<b>K.</b>	<b>KOSTENTRAGUNG UND SCHADENSAUSGLEICH</b>	<b>245</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>245</b>
<b>II.</b>	<b>Kostenersatzansprüche der Polizei- und Ordnungsbehörden</b>	<b>245</b>
1.	Ersatzansprüche bei der Ersatzvornahme	246
a.	Rechtsgrundlagen	246
b.	Rechtmäßigkeit der Kostenerhebung	246
c.	Rechtsschutz	248
2.	Ersatzansprüche bei unmittelbarem Zwang	249
3.	Ersatzansprüche bei Sicherstellung und Verwahrung	249
4.	Sonstige Ersatzansprüche?	250
<b>III.</b>	<b>Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche des Bürgers</b>	<b>250</b>
1.	Entschädigung bei rechtmäßigen Maßnahmen	250
2.	Entschädigung und Schadensersatz bei rechtswidrigen Maßnahmen	252
3.	Art und Umfang, Haftungsbeschränkung und -ausschluss, Verjährung, Anspruchsgegner, Rechtsweg	252
<b>L.</b>	<b>FÄLLE UND LÖSUNGEN</b>	<b>254</b>
<b>I.</b>	<b>Nacktradeln</b>	<b>254</b>
<b>II.</b>	<b>Falsche Fußballfans</b>	<b>266</b>
<b>III.</b>	<b>Der Hütchenspieler</b>	<b>274</b>
<b>IV.</b>	<b>Die Straßenkontrolle</b>	<b>288</b>
<b>V.</b>	<b>Die Freierverordnung</b>	<b>299</b>
<b>VI.</b>	<b>Abgeschleppt</b>	<b>312</b>
<b>VII.</b>	<b>Die morsche Eiche</b>	<b>327</b>
	<b>STICHWORTVERZEICHNIS</b>	<b>345</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere/-r Ansicht
AbfBodZV	Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes)
Abs.	Absatz; Absätze
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
ASOG Bln	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (Allgemeines Gesetz zum Schutz der Sicherheit und Ordnung Berlin)
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet)
Aufl.	Auflage
BauGB	Baugesetzbuch
BayPAG	Bayrisches Polizeiaufgabengesetz (Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der bayrischen staatlichen Polizei)
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (zitiert nach Jahr und Seite)
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgDSG	Brandenburgisches Datenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg)
BbgFischG	Fischereigesetz für das Land Brandenburg
BbgGastG	Brandenburgisches Gaststättengesetz
BbgHG	Brandenburgisches Hochschulgesetz (Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg)
BbgKostO	Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg
BbgMeldeG	Brandenburgisches Meldegesetz (Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg)
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz (Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg)

## Abkürzungsverzeichnis

BbgPolG	Brandenburgisches Polizeigesetz (Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg)
BbgVerf	Verfassung des Landes Brandenburg
BbgVwGG	Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz (Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg)
BbgVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten)
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge)
BPolG	Bundespolizeigesetz (Gesetz über die Bundespolizei)
BremPolG	Bremisches Polizeigesetz
Bsp.	Beispiel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
BWPolG	Baden-Württembergisches Polizeigesetz
bzw.	beziehungsweise
ChemG	Chemiegesetz (Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (zitiert nach Jahr und Seite)

## Abkürzungsverzeichnis

Drs.	Drucksache
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (zitiert nach Jahr und Seite)
etc.	et cetera
f.	folgende (Einzahl)
ff.	folgende (Mehrzahl)
Fn.	Fußnote/-n
gem.	gemäß
GBI.	Gesetzblatt
GewRZV	Gewerberegisterzuständigkeitsverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GO-LTBbg	Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg
GräbVersammlG	Gräberstätten-Versammlungsgesetz (Gesetz über Versammlungen und Aufzüge an und auf Gräberstätten)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
hambVwVG	Hamburgisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
HbgSOG	Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Hamburg)
h.M.	herrschende Meinung
Hs.	Halbsatz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HundehV	Hundehalterverordnung (Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden)
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinn(e)
IfSG	Infektionsschutzgesetz (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen)
ImSchZV	Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes)
insbes.	insbesondere
i.S.d.	im Sinn(e) des; im Sinn(e) der



## Abkürzungsverzeichnis

i.S.v.	im Sinn(e) von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (zitiert nach Jahr und Seite)
Jura	Juristische Ausbildung (zitiert nach Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (zitiert nach Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
Krw-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen)
KUrhG	Kunsturhebergesetz (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie)
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz
Lit.	Literatur
lit.	litera (für Buchstabe)
LVerfG	Landesverfassungsgericht/-s
LVerfGE	Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder (zitiert nach Band und Seite)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz (Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein)
LWaldG	Landeswaldgesetz (Waldgesetz des Landes Brandenburg)
MEPolG	Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes
m.M.	Mindermeinung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen; mit weiterem Nachweis
NdsVBl.	Niedersächsische Verwaltungsblätter (zitiert nach Jahr und Seite)
NJ	Neue Justiz (zitiert nach Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport (zitiert nach Jahr und Seite)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungsreport Verwaltungsrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (zitiert nach Jahr und Seite)

## Abkürzungsverzeichnis

OBG	Ordnungsbehördengesetz (Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PaßG	Paßgesetz
POGBbg	Polizeiorganisationsgesetz (Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg)
PsychKG	Psychisch-Krankengesetz (Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen)
RG	Reichsgericht
Rn.	Randnummer/-n
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
S.	Satz; Seite/-n
SächsPolG	Sächsisches Polizeigesetz (Polizeigesetz des Freistaates Sachsen)
SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter (zitiert nach Jahr und Seite)
SächsVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
SächsVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen
StGB	Sozialgesetzbuch
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte/-r/-n
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
SOG M-V	Sicherheits- und Ordnungsgesetz (Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern)
SPolG	Saarländisches Polizeigesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StHG	Staatshaftungsgesetz (Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik)
StPO	Strafprozeßordnung
StVRZV	Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung (Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts)
TierSG	Tierseuchengesetz

## Abkürzungsverzeichnis

ThürOBG	Ordnungsbehördengesetz (Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden)
ThürPAG	Polizeiaufgabengesetz (Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei)
u.a.	und andere; unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
Urt.	Urteil
UZwG	Unmittelbarer Zwang-Gesetz (Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes)
UZwGBw	Unmittelbarer Zwang-Gesetz Bundeswehr (Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen)
v.	vom; von
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (zitiert nach Jahr und Seite)
VEMEPolG	Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfes
VerfGBbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VerfGGBbg	Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg)
VersG	Versammlungsgesetz (Gesetz über Versammlungen und Aufzüge)
VerwArch	Verwaltungsarchiv (zitiert nach Band [Jahr] und Seite)
vgl.	vergleiche
VGPolGBbg	Vorschaltgesetz zum Polizeigesetz des Landes Brandenburg
VR	Verwaltungsrundschau (zitiert nach Jahr und Seite)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (Bund)
VwVGBbg	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung (zitiert nach Jahr und Seite)
WPflG	Wehrpflichtgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Achterberg/ Püttner/ Würtenberger*      *Achterberg, Norbert/ Püttner, Günter/ Würtenberger, Thomas (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Bd. II., 2. Auflage (2000)*
- Berner/ Köhler*      *Berner, Georg/ Köhler, Gerd Michael, Polizeiaufgabengesetz. Handkommentar, 19. Auflage (2008)*
- Dietel/ Gintzel/ Kniesel*      *Dietel, Alfred/ Gintzel, Kurt/ Kniesel, Michael, Versammlungsgesetz: Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 15. Auflage (2008)*
- Drews/ Wacke/ Vogel/ Martens*      *Drews, Bill/ Wacke, Gerhard/ Vogel, Klaus/ Martens, Wolfgang, Gefahrenabwehr: allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Auflage (1986)*
- Engelhardt/ App/ Schlatmann*      *Engelhardt, Hanns/ App, Michael/ Schlatmann, Arne, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz: Kommentar, 8. Auflage (2008)*
- Götz*      *Götz, Volkmar, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Auflage (2001), 14. Auflage (2008).*
- Gusy*      *Gusy, Christoph, Polizeirecht, 6. Auflage (2006)*
- Habermehl*      *Habermehl, Kai, Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Auflage (1993)*
- Hansen-Dix*      *Hansen-Dix, Frauke, Die Gefahr im Polizeirecht, im Ordnungsrecht und im Technischen Sicherheitsrecht, (1981)*

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Heise/ Riegel* *Heise, Gerd/ Riegel, Reinhard*, Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, (1978)
- Helmers/ Waldhausen* *Helmers, Bernfried/ Waldhausen, Hubertus*, Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg, (1994)
- Honnacker/ Beinhofer* *Honnacker, Heinz/ Beinhofer, Paul*, Polizeiaufgabengesetz, 19. Auflage (2009)
- Ipsen* *Ipsen, Jörn*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage (2007)
- Jarass/ Pieroth* *Jarass, Hans D./ Pieroth, Bodo*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 10. Auflage (2009)
- Knemeyer* *Knemeyer, Franz- Ludwig*, Polizei- und Ordnungsrecht: Lehr- und Arbeitsbuch mit Anleitungen für die Klausur, 11. Auflage (2007)
- Kopp/ Ramsauer* *Kopp, Ferdinand O./ Ramsauer, Ulrich*, VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz – Kommentar, 10. Auflage (2008)
- Kopp/ Schenke* *Kopp, Ferdinand O./Schenke, Wolf-Rüdiger*, Verwaltungsgerichtsordnung: Kommentar, 15. Auflage (2007)
- Krane* *Krane, Christian*, „Schleierfahndung“: rechtliche Anforderung an die Gefahrenabwehr durch ereignisunabhängige Personenkontrollen, (2003)
- Lambiris* *Lambiris, Andreas*, Klassische Standardbefugnisse im Polizeirecht, (2002)
- Landmann/ Rohmer* *Landmann, Robert von / Rohmer, Gustav*, Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften: Kommentar, Band I, Loseblattsammlung (Stand: 48. Lfg.)

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Lemke* *Lemke, Hanno-Dirk*, Verwaltungsvollstreckungsrecht des Bundes und der Länder: Eine systematische Darstellung, (1997)
- Lisken/Denninger* *Lisken, Hans/ Denninger, Erhard (Hrsg.)*, Handbuch des Polizeirechts: Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, Rechtsschutz, 4. Auflage (2007)
- Müller* *Müller, Klaus*, Ordnungs-Behörden-Gesetz für das Land Brandenburg: Kommentar mit einer Anleitung zur Bearbeitung ordnungsrechtlicher Fälle, (1992)
- Muth* *Muth, Michael*, Kommunalrecht in Brandenburg. Potsdamer Kommentar zur Gemeindeordnung, Amtsordnung und Landkreisordnung, (1999)
- Niehörster* *Niehörster, Frank*, Brandenburgisches Polizeigesetz: Erläuterung für Praxis und Ausbildung, 1. Auflage (1996), 2. Auflage (2003)
- Peine* *Peine, Franz-Joseph*, Klausurenkurs im Verwaltungsrecht, 2. Auflage (2006)
- Pieroth/Schlink* *Pieroth, Bodo/ Schlink, Bernhard*, Grundrechte, 25. Auflage (2009)
- Pieroth/Schlink/Kniesel* *Pieroth, Bodo/ Schlink, Bernhard/ Kniesel, Michael*, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Auflage (2008)
- Schenke* *Schenke, Wolf-Rüdiger*, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Auflage (2007)
- Schmidt-Aßmann/Schoch* *Schmidt-Aßmann, Eberhard/ Schoch, Friedrich (Hrsg.)*, Besonderes Verwaltungsrecht, 11. Auflage (1999), 14. Auflage (2008)

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Schoch/ Schmidt-Aßmann/ Pietzner*      *Schoch, Friedrich/ Schmidt-Aßmann, Eberhard/ Pietzner, Rainer, Verwaltungsgerichtsordnung: Kommentar, (1996)*
- Schönke/ Schröder*      *Schönke, Adolf/ Schröder, Horst, Strafgesetzbuch: Kommentar, 27. Auflage (2006)*
- Stelkens/ Bonk/ Sachs*      *Stelkens, Paul/ Bonk, Heinz Joachim/ Sachs, Michael, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 7. Auflage (2008)*
- Tettinger*      *Tettinger, Peter J., Besonderes Verwaltungsrecht, 9. Auflage (2007)*
- Tettinger/ Wank*      *Tettinger, Peter J./ Wank, Rolf, Gewerbeordnung, Kommentar, 7. Auflage (2004)*
- Wolf/ Stephan*      *Wolf, Heinz/ Stephan, Ulrich, Polizeigesetz für Baden Württemberg, 4. Auflage (1995)*

Weitere Literatur findet sich in den Literaturhinweisen am Ende einzelner Abschnitte und in den Fußnoten.

## A. Einführung in die Materie

Aus den Art. 30, 70 I und 83 GG ergibt sich, dass der Bund für Gesetzgebung und Verwaltung nur dann Kompetenzen hat, wenn ihm das Grundgesetz diese ausdrücklich zuweist. Anderenfalls liegen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen bei den Ländern. Im Polizei- und Ordnungsrecht hat der Bund nur spezifische Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen, d.h. Polizei- und Ordnungsrecht und sein Vollzug liegen grundsätzlich bei den Ländern. 1

### I. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund besitzt für eine Reihe spezieller Bereiche Gesetzgebungskompetenzen. Sie ergeben sich zunächst aus Art. 73 GG (ausschließliche Gesetzgebung) u.a. für folgende Materien: 2

- Art. 73 Nr. 3 GG → Passgesetz 3
- Art. 73 Nr. 5 GG → Gesetz über die Bundespolizei

Beachte: 2005 erfolgte durch Gesetz die Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei.

- Art. 73 Nr. 9a GG → § 4a BKAG
- Art. 73 Nr. 10 GG → Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
- Art. 73 Nr. 12 GG → Waffengesetz

Im Zusammenhang mit Art. 74 I GG (konkurrierende Gesetzgebung) hat der Bund für Teilbereiche des Polizei- und Ordnungsrechts eine sogenannte „Annex-Kompetenz“, d.h. die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung bestimmter Sachfragen umschließt auch das Recht, Regelungen zu erlassen, die in diesem Bereich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfassen.<sup>1</sup> Beispielhaft sollen folgende auf Art. 74 I GG basierende Regelungen genannt werden: 4

- Nr. 2 → Personenstandsgesetz 5
- Nr. 4 → Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
- Nr. 11 → Gewerbeordnung  
→ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 29.4.1958, BVerfGE 8, 143, 149 f.



## A. Einführung in die Materie

- Nr. 19
  - Gesetz zur Ordnung des Handwerks
  - Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
  - Tierseuchengesetz
  - Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
- Nr. 21
  - Bundeswasserstraßengesetz
- Nr. 22
  - Straßenverkehrsgesetz

## II. Rechtsquellen in Brandenburg

6 Das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht gehört entsprechend der verfassungsrechtlichen Ordnung grundsätzlich in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. Aus diesem Grund soll an dieser Stelle auf die Entwicklung des Polizei- und Ordnungsrechts und seiner Rechtsgrundlagen in Brandenburg eingegangen werden.

### 1. Polizeirecht

- 7 In den neuen Bundesländern und damit auch in Brandenburg begann nach den Landtagswahlen am 14.10.1990 die Arbeit der Parlamente zur Ausfüllung der ihnen nunmehr durch das Grundgesetz übertragenen Kompetenz im föderalen System. Das Polizei- und Ordnungsrecht als klassische Länderangelegenheit war rechtlich auszugestalten. Für eine Übergangszeit hatte die letzte aus demokratischen Wahlen hervorgegangene Volkskammer der DDR ein **Polizeiaufgabengesetz** (PAG) verabschiedet<sup>2</sup>, das solange gelten sollte, bis das jeweilige Land sein eigenes Polizeigesetz in Kraft setzt, längstens jedoch bis zum 31.12.1991, wie es der Einigungsvertrag vorsah. Dieses PAG entsprach grundlegend dem **Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes** (MEPolG) aus dem Jahr 1977 sowie dem **Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfes** (VEMEPolG) des Jahres 1986.<sup>3</sup>
- 8 In Brandenburg zeigte die im Laufe des Jahres 1991 geführte Diskussion zum Entwurf eines Polizeigesetzes, dass bis zum 31.12.1991 nicht mit der Verabschiedung eines eigenen Polizeigesetzes gerechnet werden konnte. Deshalb wurde zunächst das PAG der Übergangsphase mit dem **Vorschaltgesetz zum Polizeigesetz des Landes Brandenburg** vom 11.12.1991 (VGPolGBbg) als Landesrecht übernommen.<sup>4</sup> § 1 VGPolGBbg legte die Geltung der §§ 1-77 und

---

<sup>2</sup> Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei vom 13.9.1990, GBl. DDR I S. 1489.

<sup>3</sup> Hierzu *Knemeyer*, Rechtsgrundlagen polizeilichen Handelns - Grundlinien einer Polizeigesetzgebung in den neuen Bundesländern, LKV 1991, 321, 322 ff.; *Riegel*, Entwicklung und grundlegende Aspekte des Polizei- und Ordnungsrechts in den neuen Bundesländern, LKV 1993, 1, 2 f.

<sup>4</sup> Vorschaltgesetz zum Polizeigesetz des Landes Brandenburg vom 11.12.1991, GVBl. S. 636.

## II. Rechtsquellen in Brandenburg

82-84 des PAG fest und § 2 VGPoIGBbg setzte das Gesetz zum 1.1.1992 in Kraft.

Im März 1996 wurde das VGPoIGBbg durch das **Gesetz über die Aufgaben 9 und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg** (Brandenburgisches Polizeigesetz – BbgPolG) abgelöst und damit ein eigenes Polizeigesetz geschaffen.<sup>5</sup> Das BbgPolG stellt auf die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Polizeigesetze des Bundes und der Länder ab und stützt sich deshalb auf den MEGPoIG und den VEMEGPoIG. Hinsichtlich der Neuerungen, die das Gesetz beinhaltet, wird darauf verwiesen, dass in der öffentlichen Diskussion vor allem die Regelungen zum Lauschangriff, zur Legitimationspflicht der Polizisten, zum Unterbringungsgefahr und finalen Todesschusses erhebliche Aufmerksamkeit hervorriefen. Auch wird die eindeutige gesetzliche Festlegung zu den Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 10 III BbgPolG) oder das Zurückbehaltungsrecht bei der Sicherstellung besonders hervorgehoben. Schließlich sind es aber wohl die zahlreichen kleineren Änderungen, die den Hauptgegenstand der Neufassung des Gesetzes ausmachen.<sup>6</sup>

Mit dem **Ersten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeige- 10 setzes** aus dem Jahr 1999 sollte dem Erfordernis der Erhöhung der polizeilichen Wirksamkeit bei Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität Rechnung getragen werden.<sup>7</sup> In erster Linie ging es um die Einführung von Befugnissen, die verdachtsunabhängig wahrgenommen werden können. Die Regelungen verfolgten das Ziel, die Möglichkeiten zur Verhütung grenzüberschreitender Kriminalität zu verbessern. Sie sind vor dem Hintergrund der Öffnung der Grenzen zu den Staaten des ehemaligen Ostblocks zu sehen, die zu einer deutlichen Zunahme „importierter Kriminalität“ aus südost- und osteuropäischen Staaten geführt und kriminalgeografische Bezüge weit über den Brandenburg/Berliner Raum hinaus bewirkt hat.

Die praktische Umsetzung erfolgte durch den neuen § 11 III BbgPolG, der in 11 Satz 1 die Befugnis für die Polizei vorsieht, zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im öffentlichen Verkehrsraum angetroffene Personen kurzfristig anzuhalten, zu befragen und zu verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein zu nehmen. Die Kontrolle ist danach also bereits im Vorfeld der konkreten Gefahr und unabhängig von einem bestimmten Anlass zulässig. Als Korrektiv zu dieser Verdachts- und Ereignisunabhängigkeit bestimmt Satz 2, dass die Maßnahme nur dann zulässig ist, wenn aufgrund von Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen wer-

<sup>5</sup> Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg vom 19.3.1996, GVBl. I S. 74. (Verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Polizeirechts im Land Brandenburg).

<sup>6</sup> Vgl. zur Problematik *Niehörster* (1. Aufl.), S. 5.

<sup>7</sup> Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg vom 20.5.1999, GVBl. I S. 171.

## A. Einführung in die Materie

den sollen. Außerdem unterliegt die Befugnis zur Durchführung von lagebildabhängigen Kontrollen nach Satz 3 dem Vorbehalt der Anordnung der Maßnahme durch den Polizeipräsidenten oder seinem Vertreter im Amt.

- 12 Weiterhin erfolgte die Umsetzung durch Neufassung des § 12 I Nr. 6 BbgPolG (die bisherige Nummer 6 wurde Nummer 7). Die Vorschrift ermächtigt die Polizei, im Gebiet der Bundesgrenze bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug verdachts- und ereignisunabhängige Identitätsfeststellungen vorzunehmen. Die Durchführung der Maßnahme ist vom Wortlaut her nicht von vorherigen Lageerkenntnissen abhängig. Gleichwohl soll sich der Begründung zum Gesetzesentwurf folgend aus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und aus praktischer Notwendigkeit ergeben, dass die beabsichtigte Kontrollmaßnahme hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten muss; dabei beruht die Annahme der Erfolgsaussicht auf Erkenntnissen, die aus allgemeinen polizeilichen Erfahrungen resultieren. Ferner soll die Kontrollbefugnis nur für Orte gelten, für die polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, dass dort grenzüberschreitende Kriminalität stattfindet. Auch dies ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, wurde jedoch im Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes an § 12 I Nr. 6 BbgPolG angefügt.
- 13 Im Zusammenhang mit der Zielstellung des 1. Gesetzes zur Änderung des BbgPolG, die Möglichkeiten zur Verhütung grenzüberschreitender Kriminalität zu verbessern, ist auch § 22 I Nr. 6 BbgPolG geändert worden. Die Ergänzung der Vorschrift (durch Verweis auf § 12 I Nr. 6 BbgPolG) erlaubt der Polizei nunmehr die Durchsuchung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen und der darin enthaltenen Sachen ohne besonderen Verdacht, wenn sich in dem Fahrzeug eine Person befindet, deren Identität nach § 12 I Nr. 6 BbgPolG festgestellt werden darf.
- 14 Der Bedarf zur Novellierung des BbgPolG mit dem **Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes**<sup>8</sup> ergab sich in erster Linie aus einer Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes vom 30.6.1999. Hier hat das Gericht verfassungsrechtliche Maßgaben und Klarstellungen formuliert, die zukünftig bei der Anwendung des Gesetzes durch die Polizei und gegebenenfalls für die gerichtliche Überprüfung polizeilicher Maßnahmen zu beachten sind. Die Aufnahme der Maßgaben und Klarstellungen in den Gesetzestext hat das Landesverfassungsgericht zwar nicht ausdrücklich verlangt. Die Landesregierung nahm die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts aber zum Anlass, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Maßgaben und Klarstellungen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit berücksichtigte.
- 15 Die Maßgaben und Klarstellungen führten insbesondere zur Neufassung der §§ 32 I 1 Nr. 2, 33 I 1 Nr. 2 und 34 I 1 Nr. 2 BbgPolG; es wird festgelegt, dass

---

<sup>8</sup> Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 19.12.2000, GVBl. I S. 179.

## II. Rechtsquellen in Brandenburg

sich die Zulässigkeit der Eingriffsmaßnahme auf den potenziellen Straftäter beschränkt. Weiterhin sind den §§ 32 I 2, 33 I 2 und 34 I 2 BbgPolG die Sätze 3 bis 5 bzw. 3 bis 6 angefügt worden, die (sich an der Maßgabe des Landesverfassungsgerichts orientierend) einschränkend den Begriff der Kontakt- und Begleitperson klarstellen, dass in verfassungsrechtlich geschützte Vertrauensverhältnisse eingreifende Maßnahmen unzulässig sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Des Weiteren wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes dem Bedürfnis der polizeilichen Praxis nach weiteren Eingriffsbefugnissen Rechnung getragen. Aus diesem Grund erfolgte die Einfügung einer Befugnis zur Videoüberwachung zu präventiven Zwecken (§ 31 III BbgPolG)<sup>9</sup> sowie zur Erteilung von Aufenthaltsverboten (§ 16 II BbgPolG). Der offene Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen wird an Kriminalitätsbrennpunkten im öffentlichen Raum als geeignetes Mittel gesehen, die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr wirksam zu unterstützen. Die Prävention werde gestärkt, die Kriminalitätshäufigkeit reduziert, die Aufklärung von Straftaten gesteigert und das Sicherheitsgefühl verbessert. Das Aufenthaltsverbot soll potenzielle Straftäter für einen längeren Zeitraum von bestimmten Gebieten fernhalten. In der Vergangenheit habe sich gezeigt, dass das Mittel des Platzverweises nicht ausreicht und die Generalklausel als Eingriffsnorm verfassungsrechtliche Bedenken hervorruft. 16

Zudem ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes die Befugnis zur Abgabe eines mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkenden Schusses ausdrücklich geregelt worden (§ 66 II 2 BbgPolG). Begründet wurde dieser Schritt damit, dass für den denkbar schwersten verfassungsrechtlich hinnehmbaren Eingriff in die Rechte eines Menschen eine ausdrückliche und inhaltlich zweifelsfreie Ermächtigung für die Polizei seitens des Gesetzgebers erforderlich sei. Vor Änderung des § 66 II BbgPolG ergab sich lediglich aus der Einzelbegründung zu § 66 II BbgPolG, dass in extremen Ausnahmesituationen zur Entgegnung eines nicht anders abzuwehrenden Angriffs auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Opfers ein gezielter, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkender Schuss auf den Täter abgegeben werden kann.<sup>10</sup> So wurde auch die Auffassung vertreten, dass der gezielte Todesschuss bzw. der finale Rettungsschuss bisher nicht zulässig, aber unter den Voraussetzungen der Notwehr/Nothilfe straffrei gewesen sei. Nach anderer Auffassung ergab sich eine hinreichend ausgestaltete Befugnis bereits aus dem § 64 II i.V.m. §§ 66, 67 und 68 BbgPolG. 17

Neben den gesetzlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei existierte in Brandenburg seit März 1991 ein weiteres Gesetz, das sich 18

<sup>9</sup> In der aktuellen Fassung des BbgPolG findet sich die Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen in § 31 II BbgPolG.

<sup>10</sup> Landtag-Drs. 2/1235.

## A. Einführung in die Materie

mit der Organisation und Zuständigkeit der Polizei befasste (**Polizeiorganisationsgesetz** – POGBbg).<sup>11</sup> Dieses Gesetz änderte die noch auf den Vorschriften der DDR beruhende zentralistische Organisation und umfassende Zuständigkeit der Polizei in eine Landespolizeiorganisation und legte die Zuständigkeit von Polizeibehörden und Vollzugsbeamten fest. An diesem Gesetz fällt auf, dass es genau wie in Nordrhein-Westfalen (Partner- und Beraterland Brandenburgs in Wende- und Neuanfangszeiten) Regelungen über Polizeibeiräte (§§ 12-16) enthielt, die als Bindeglieder zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei fungieren und damit ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Beteiligten fördern, die Tätigkeit der Polizei unterstützen und Anregungen der Bürger an die Polizei herantragen.

- 19 Eine **Änderung des POGBbg** erfolgte im Jahr 1995.<sup>12</sup> Ziel war es, die Kriminalitätsbekämpfung effektiver zu gestalten und vor allem der organisierten Kriminalität gezielter entgegenzutreten zu können. Folgende Änderungen waren auf dieses Ziel gerichtet:
- Statuierung einer Landeseinsatzeinheit der Polizei (LESE) als Einrichtung der Polizei,
  - Übertragung originärer Zuständigkeiten an das Landeskriminalamt (LKA) zum Führen polizeilicher Ermittlungen für bestimmte Delikte.
- 20 Die praktische Umsetzung des ersten Punkts erfolgte durch die Änderung des § 1 II POGBbg (Aufnahme der LESE als Einrichtung der Polizei) und Neufassung des § 3 POGBbg (Regelung der Zusammensetzung und Aufgabe der LESE). Vor der Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes waren die Einheiten für die Bewältigung von Einsätzen organisatorisch selbstständig (Bereitschaftspolizei) oder beim Polizeipräsidium Potsdam angegliedert (Mobiles Einsatzkommando, Spezialeinsatzkommando, Polizeihubschrauberstaffel). Durch die zentrale Zusammenfassung zur LESE sollte eine bessere Koordinierung und eine effektivere Einsatzgestaltung unter Beachtung der Bedürfnisse aller Polizeipräsidien erzielt werden.
- 21 Die Realisierung des zweiten Punkts erfolgte durch Neufassung des § 10 IV POGBbg (der bisherige Absatz 4 wurde Absatz 5). Durch die Gesetzesänderung wurde dem LKA die sachliche Zuständigkeit auf dem Gebiet des Führens polizeilicher Ermittlungen in Fällen überregionaler organisierter Kriminalität, des Landes-, Friedens- und Hochverrats sowie der Bildung einer terroristischen Vereinigung nebst der in diesem Zusammenhang begangenen Katalogstraftaten des § 129a I Nr. 1 - 3 StGB zugewiesen. Hintergrund dieser Regelung ist die Überlegung, dass die organisierte Begehungsweise und konspirative Vorbereitung

---

<sup>11</sup> Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg vom 20.3.1991, GVBl. S. 82.

<sup>12</sup> Erstes Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 13.3.1995, GVBl. I S. 38.

## II. Rechtsquellen in Brandenburg

der Straftaten eine angepasste und zentrale Bekämpfungsstrategie erfordern, um erfolgreich über die Peripherien der kriminellen Organisationen in deren Kernbereiche einzudringen, ihre Strukturen zu erkennen und zu zerschlagen und die hauptverantwortlichen Straftäter, die Organisatoren, Finanziere und im Hintergrund agierende Drahtzieher überführen zu können.

Im Dezember 2001 hat der Landtag Brandenburg ein **Gesetz zur Reform der Polizeistruktur** verabschiedet<sup>13</sup>, das als Artikelgesetz Änderungen unterschiedlicher Gesetze vornimmt (Landesorganisationsgesetz, Polizeifachhochschulgesetz, Brandenburgisches Besoldungsgesetz), aber in erster Linie das POGBbg und eine Reihe von Rechtsverordnungen verändert, die Zuständigkeitsregelungen enthalten. Im Kern ging es bei der Polizeistrukturreform darum, dass die bisher bestehenden fünf Polizeipräsidien [Cottbus, Eberswalde, Frankfurt(Oder), Oranienburg, Potsdam] sowie das Präsidium der Wasserschutzpolizei<sup>14</sup> aufgelöst wurden und an ihre Stelle zwei leistungsstarke große Polizeipräsidien traten. Dazu wurden zunächst im § 2 des POGBbg die Absätze 1 und 2 gestrichen. (In diesen Absätzen war zuvor geregelt, dass Polizeipräsidien in Polizeibezirken mit mindestens 250.000 Einwohnern bestehen und der Polizeibezirk des Präsidiums der Wasserschutzpolizei sich auf die schiffbaren Wasserstraßen erstreckt.) § 2 POGBbg regelte nunmehr ohne inhaltliche Vorgaben, dass die Errichtung der Polizeipräsidien dem Ministerium des Innern durch Rechtsverordnung obliegt und dazu eine vorherige Anhörung im Ausschuss für Inneres des Landtags zu erfolgen hat. Hinsichtlich der Bestimmung der Polizeibezirke sind die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte einzuhalten (§ 2 II POGBbg).

Mit dem **Dritten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes** vom 29.6.2004<sup>15</sup> hat der Landesgesetzgeber folgende Problemstellungen einer rechtlichen Lösung zugeführt:

- Mit dem Gewaltschutzgesetz vom Dezember 2001 war der zivilrechtliche Schutz von Opfern häuslicher Gewalt verbessert worden, weil klare Rechtsgrundlagen für Schutzanordnungen des Zivilgerichts bei widerrechtlichen und vorsätzlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit und Freiheit einer Person geschaffen worden sind.<sup>16</sup> Zivilrechtlicher Schutz benötigt auch im Eilverfahren eine bestimmte Zeit; deshalb bedurfte es einer Spezialbefugnis für die Polizei, um bei häuslicher Gewalt die betroffene Person bis zur richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmög-

<sup>13</sup> Gesetz zur Reform der Polizeistruktur vom 18.12.2001, GVBl. I S. 282.

<sup>14</sup> Vgl. § 1 der Verordnung über die Einrichtung der Polizeipräsidien des Landes Brandenburg vom 10.12.1995, GVBl. II S. 792.

<sup>15</sup> Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 29.6.2004, GVBl. I S. 289.

<sup>16</sup> Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11.12.2001, BGBl. I S. 3513.